

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5016 –**

Prüfung und Konsequenzen möglicher Pflichtverletzungen von Beamten im Ruhestand

Vorbemerkung der Fragesteller

Rechte und Pflichten von Beamten wirken auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach. Mögliche Pflichtverletzungen können u. a. zu Kürzungen der Ruhestandsbezüge führen, § 77 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz (BBG). Über das Ausmaß der zu prüfenden Fälle und über festgestellte Pflichtverletzungen beispielsweise durch Lobbytätigkeiten ist in Deutschland wenig bekannt.

Im Jahre 2019 berichtete netzpolitik.org über den Fall eines EU-Beamten und erwähnte dabei, dass die EU-Kommission jährlich rund 700 Fälle von Interessenkonflikten wegen der externen Tätigkeit von Kommissionsmitarbeitern prüfe (<https://netzpolitik.org/2019/drehtuereffekte-wie-ein-beamter-der-eu-kommission-zum-lobbyisten-wird/#netzpolitik-pw>).

Das Magazin „Stern“ berichtete seinerseits über die Geschäftstätigkeit der Pluteos AG und deren Tochterfirmen System 360 AG und System 36 Deutschland GmbH (<https://www.stern.de/politik/deutschland/hans-georg-maassen-und-august-hanning--ex-chefspione-und-die-obskure-firma-9177594.html>). Der „Stern“ berichtete, dass die Pluteos AG und die System 360 AG beide zumindest offiziell im schweizerischen Luzern residierten, während allerdings die Arbeit zum Zeitpunkt der Berichterstattung in der Schlüterstraße in Berlin durchgeführt werde. Bemerkenswert ist, dass der frühere Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND) Dr. August Hanning seinerzeit in der Führung der Pluteos AG und der System 360 AG involviert war, während der frühere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Dr. Hans-Georg Maßen die Pluteos AG nach eigener Aussage lediglich beraten hätte. Unklar ist laut „Stern“, wer die wirklichen Eigentümer der schweizerischen Mutterfirma sind. Einige Vertreter, u. a. Dr. August Hanning selbst, nahmen 2019 für die Pluteos AG an einer Konferenz „Europe und Russia“ in Moskau teil (https://www.clubofthree.org/wp-content/uploads/2019/06/Moscow_Report.pdf). Von russischen Vertretern wurde dort beispielsweise die „Notwendigkeit“ der Krim-Annexion betont. Manche Teilnehmer finden sich inzwischen auf EU-Sanktionslisten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Prüfung und auf Konsequenzen möglicher Pflichtverletzungen von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen nach § 77 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

1. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für die Beantwortung der Kleinen Anfrage keine amtlichen Statistiken verwendet werden konnten. Die erfragten Informationen werden nicht statistisch erfasst oder ausgewertet. Da sich die Fragestellungen aber auf alle Beamtinnen und Beamten des Bundes im Ruhestand beziehen, mussten die Daten im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich und damit seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung. Somit waren alle obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneter Bereich einzubinden. Die erfragten Angaben liegen standardmäßig nicht in aufbereiteter Form vor. Sofern die Tabellen keine Angaben zu einem Ressort enthalten, wurde durch dieses Ressort Fehlanzeige gemeldet.
2. Unter dem Begriff der „letzten Verwendung des Betroffenen“ wird im Rahmen der vorliegenden Kleinen Anfrage das Ressort verstanden, in welchem der Betroffene zuletzt tätig war. Die nähere Aufschlüsselung ist nicht erfolgt, da eine Individualisierbarkeit der Betroffenen aufgrund der beamtenrechtlichen Schutz- und Fürsorgepflichten und des gebotenen Personaldatenschutzes zu vermeiden ist.
3. Zum Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung nimmt die Bundesregierung nicht zu laufenden, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren im Sinne der Frage Stellung. Entsprechend beziehen sich die nachfolgenden Daten auf solche Disziplinarverfahren, die in dem jeweiligen Bezugsjahr eingeleitet wurden und bereits rechtskräftig abgeschlossen sind.
4. Es ist zu beachten, dass aufgrund der zwingenden Tilgungsfristen des § 16 des Bundesdisziplinalgesetzes und der damit verbundenen Entfernung von Einträgen in der Personalakte von Amts wegen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die erhobenen Daten die Fallzahlen nicht vollständig abbilden.

1. Wie viele Disziplinarverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 gegen Ruhestandsbeamte von Behörden des Bundes eingeleitet (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Ressort BMF	Ressort BMI
2017	3	1
2018	5	1
2019	5	1
2020	2	1
2021	7	1
2022	4	0

2. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde ein Dienstvergehen nach § 77 Absatz 2 Nummer 1 BBG festgestellt (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Ressort BMF
2017	1
2018	0
2019	2
2020	1
2021	2
2022	1

3. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde ein Dienstvergehen nach § 77 Absatz 2 Nummer 2 BBG festgestellt (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Bezüglich dieser Frage wurde Fehlanzeige durch die Ressorts gemeldet.

4. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde ein Dienstvergehen nach § 77 Absatz 2 Nummer 3 BBG festgestellt (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Ressort BMF
2017	0
2018	3
2019	0
2020	0
2021	0
2022	0

5. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde ein Dienstvergehen nach § 77 Absatz 2 Nummer 4 BBG festgestellt (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Ressort BMF	Ressort BMI
2017	2	1
2018	2	1
2019	3	1
2020	1	0
2021	4	1
2022	2	0

6. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde eine abschließende Disziplinarmaßnahme nicht verhängt, weil wegen desselben Sachverhalts bereits Sanktionen bzw. Auflagen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren verhängt wurden (bitte nach Jahren, letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln und die im Straf- bzw. Bußgeldverfahren festgestellten Tatbestände angeben)?
7. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde eine abschließende Disziplinarmaßnahme dennoch verhängt, obwohl wegen desselben Sachverhalts bereits Sanktionen bzw. Auflagen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren verhängt wurden (bitte nach Jahren, letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln und die im Straf- bzw. Bußgeldverfahren festgestellten Tatbestände angeben)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wurde Fehlanzeige durch die Ressorts gemeldet.

8. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle wurde eine abschließende Disziplinarmaßnahme nicht verhängt oder mildernd berücksichtigt, dass das Disziplinarverfahren eine unangemessen lange Verfahrensdauer hatte (bitte nach Jahren, letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln und die Dauer des Disziplinarverfahrens angeben)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Die Frage 8 wird so verstanden, dass nur solche Fälle gemeint sind, bei welchen wegen der langen Verfahrensdauer eine abschließende Disziplinarmaßnahme nicht verhängt oder dieser Umstand mildernd berücksichtigt wurde.

	Ressort BMF
Jahr 2017	2
Dauer des Disziplinarverfahrens (in Monaten)	26; 33
Jahr 2018	0
Jahr 2019	2
Dauer des Disziplinarverfahrens (in Monaten)	27; 30
Jahr 2020	0
Jahr 2021	0
Jahr 2022	0

9. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens die Tätigkeit für ein privates Sicherheitsunternehmen im Ausland (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?
10. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens die Tätigkeit für ein ausländisches Unternehmen, dessen wirtschaftlich Berechtigte nicht bekannt sind oder verschleiert wurden (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?
11. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens die Tätigkeit für ein Unternehmen, dem die Verletzung von EU-Sanktionsmaßnahmen bzw. die Mitwirkung daran vorgeworfen wird (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

12. In wie vielen der in Frage 1 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens der Umgang bzw. Handel mit Waffen, Waffenbestandteilen, Munition oder Sprengmitteln (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Die Frage 9 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wurde Fehlanzeige durch die Ressorts gemeldet.

13. In wie vielen der in Frage 2 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens eine Betätigung im Bereich des Rechtsextremismus, der Reichsbürger/Selbstverwalter oder der Delegitimierung des Staates (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Ressort BMF
2017	1
2018	0
2019	2
2020	1
2021	2
2022	1

14. In wie vielen der in Frage 3 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens die Teilnahme an Bestrebungen aus dem Bereich des Rechtsextremismus, der Reichsbürger/Selbstverwalter oder der Delegitimierung des Staates (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?
15. In wie vielen der in Frage 3 genannten Fälle war Gegenstand oder Anlass des Disziplinarverfahrens der Verdacht einer Straftat nach den §§ 80a bis 100a Strafgesetzbuch (StGB) (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wurde Fehlanzeige durch die Ressorts gemeldet.

16. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Ruhestandsbeamte von Behörden des Bundes von Beobachtungsvorgängen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich der Spionageabwehr oder wegen sonstiger sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Aktivitäten für eine fremde Macht betroffen (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es sind keine Beamtinnen und Beamten des Bundes im Ruhestand von Beobachtungsvorgängen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Bereich der Spionageabwehr oder wegen sonstiger sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Aktivitäten für eine fremde Macht betroffen.

17. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Ruhestandsbeamte von Behörden des Bundes von Beobachtungsvorgängen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich des Rechtsextremismus und rechtsextremistischen Terrorismus betroffen (bitte nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen aufschlüsseln)?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Information dazu, in wie vielen Fällen Beamtinnen und Beamte des Bundes im Ruhestand von Behörden des Bundes nach Kenntnis der Bundesregierung von Beobachtungsvorgängen des BfV im Bereich des Rechtsextremismus und rechtsextremistischen Terrorismus betroffen sind (aufgeschlüsselt nach Jahren und letzter Verwendung der Betroffenen), ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht offen beantwortet werden kann, da durch die Beantwortung Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden könnten.

Die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Antwort* kann einer gesonderten Anlage entnommen werden.

Eine offene und somit öffentliche, da im Internet veröffentlichte Beantwortung der Fragestellung würde auf Grund der geringen Anzahl sowie des eindeutigen Bezugs zu nur einem Phänomenbereich Rückschlüsse auf konkrete Maßnahmen, auch gegen Einzelpersonen, des BfV ermöglichen. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße erschweren und wichtige Erkenntnisgewinne gefährden. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte könnte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

